Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Artikel: Die Verwaltungskammer des Cantons Luzern an ihre Mitbürger,

hauptsächlich die Besitzer zehendpflichtiger Güter

Autor: Meyer, Lorenz / Amrhyn

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542790

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

größte, und hie und ba wirklich fur die unter solcher Berzögerung Leidenden bald unerträglich ist: Daß endslich von jenen Quellen, die Beziehung eines a Conto an die rückständigen Sehnden, und den funftigen Lodstauf dieser Gefälle, da wo diese leztre Maßregel für anwendbar und dienlich erachtet wurde, natürlich nicht auszuschließen wäre.

Diefe Ihre Willendmeinung , B. G. , ware bemnach entweber burch ein Defret, oder burch eine Bot. fchaft an ben Bollziehungerath zu erklaren. Jenes, glaubte 3hre Commigion anfanglich, wurde theils gu einiger Beruhigung Ihrer schon fo lange vergebend auf ben gerechten Lohn ihrer Arbeit harrenben Beifflich. feit dienen, theils vielleicht bie Bebend : und Grundsindpflichtigen filber zu balbiger Entrichtung ibret Schuldigfeit um fo viel williger machen. Allein von verschiedenen Geiten wurde und die Bemerfung gemacht: Dag es einem groffen Theil unfrer Beiftlichen felber, eber unangenehm falle, und bie und ba benfelben jum wirklichen Rachtheil gereichen tonnte, wenn in unfern Gefeten und Defreten, Die Bebend . und Grund. sinsgefalle betreffend, ihrer ben jeder Gelegenheit befonbere Erwähnung geschabe; und baf es baneben für fie weit trofflicher, als fetes unfruchtbares Beriprechen fenn muffe, wenigstens alles Mögliche ju ihren Gunffen mit jeder erhaltlichen Beschleunigung in wirtliche Bolls giebung ju fegen.

In dieser leztern Betrachtung halten wir es für zweckgemäßer, Ihnen B. G. anzutragen, an Den Bollzichungerath folgende Botschaft ergeben zu laffen.

. (Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigfeiten.

Die Berwaltungskammer des Cantons Luzern an ihre Mitburger, hauptsächlich die Befiber zehendpflichtiger Güter.

Burger! wild in this in all a

Welcher Redliche unter Euch, dem die Religion und ihre Diener lied und achtenswerth sind, muß nicht in die Rlogen miteinstimmen, welche die Geistlichkeit umserd Cantons mit Mocht über die bedaurenswürdige Lage anzuheben hat, in welche sie durch die im Jahr 1798 gesezlich beschlossene Einstellung der Zehendgefälle, konahe die einzige Quelle ihred Lebensunterhalts, gesstützt wurde?

Wenn fie aber gerecht ift diese Rlage, darf die Geift. Uchkeit nicht mit Recht von Euch erwarten, bag Ihr

zur Milberung alles bentragen werdet, was die Regierung von Euch fodern kann? Soll sie zweifeln, daß Ihr nicht jedes Mittel ergreiffen werdet, wodurch derfelben kann abgeholfen werden? Ein solches Mittel, liche Mitburger, ist gefunden; ein Mittel, zu seinem dringenden Zwecke hinreichend, und auf Gerechtigkeit, weiche sonst dem biedern Schweizervolke über Alles heilig war, gegründet.

Es ist Euch, liebe Mitburger, allen bekannt, daß ben der Einstellung der Zehendgefälle, die helvetische Regierung die Pflicht auf sieh nahm, alle diesenigen, welche durch eine solche Magregel nothwendig vertürzt werden mußten, hinreichend zu entschädigen. Es war, wie Ihr selbst einsichen werdet, eine schwere Verpflichztung, wirklich so schwer, daß die Regierung, seitherisger Berechnung zufolge, derselben auch dann nicht hätte Genüge leisten können, wenn ihr auch die dem helvetischen Volk durch die Staatsverfassung anheimzgefallenen, aber von einer auswättigen Armee auswerten ehemaligen Staatscassen, und Vorrathomaga iner vollständig geblieben wären, und die Vorsehung nicht sür gut gesunden hätte, unser Vaterland in den Kriegizwischen größern Mächten verwirkeln zu lassen.

Durch den Krieg schon gar wurde die Regierung in solche Berkökigungen und Schulden gestürzt, daß sie während demselben nichts, nur bennahe nichts, für die Beistlichkeit unmittelbar thun konnte, sondern auch so erschöpft, daß sie ist um die Beistlichkeit auf eine hinreichende Urt zu unterstüßen, zu neuen, ihr mit-Recht zu Gebote siehenden Hulssquellen, ihre Zusucht nehmen muß.

Sollte ist, da alle andern Burgerklassen dem so sehnlichst gewünschten Frieden mit froher hofnung auf bessere Tage entgegen sehen, die Geistliche allein die Trostlose sein? Sie, die Lehrer einer Religion, welche recht verstanden, und werkthätig ausgeübt, allein waheres Glut und Wohlsen gewährt? Das können Schweiszer, Abkömmlinge eines biedern und frommen Boltst, nicht wollen; am wenigsten kann das eine Regierungs zugeben, welche dieses Volk verstellt und seitet. Neinzsie ist soft entschlossen, es zu mildern das so traurige als unverdiente Schikfal der Geistlichkeit; sie wählt dazul ein Mittel, das in den gegenwärtigen Umständen, int Rütsicht auch auf unsern Canton, das einzige, aber gerecht und aussührbar ist.

Ober, liebe Mitburger , ift es nicht aller Gerechte tigteit gemaß, und ficht es nicht jeter Bernunftige und Gerechte unter Euch feibit ein , daß , wenn ba Res

gierung die Unterflugung und Entschädigung berfenigen obliegt, welche durch die Einstellung der Zehendgefälle leiden, sie auch bas Recht übernommen hat, von den jenigen Behträge zu fodern, die den Zehnden seit drep vollen Jahren gar nicht mehr entrichteten.

In dieser Betrachtung, und in Rüfsicht der besons been Umstände unsers Cantons, hat der Bollz. Rath den unten mitabgedruften Beschluß gefaßt, welcher versordnet, daß von allen Zehendpslichtigen Güterbesigern unsers Cantons, ohne Ausnahme, der britte Theil der während dren Jahren zurückgebliedenen Zehendgefälle, entweder in Natur oder in Geld, nach dem Mittelpreis dieser dren Jahre, soll enthoben, und der Geistlichkeit als Entschädigung angewiesen werden.

Ein großer Migverstand und Frethum mare es, wenn Ihr, liebe Mitburger, diese Bentrage als eine Abgabe ansehen wolltet. Sie sind eine Schuld, die Ihr abzutragen verpslichtet sind, so gut wie jede andre Schuld, sie sind eine Bezahlung auf Abschlag derjenigen Verpslichtung, welche das Geset denjenigen auszulegen berechtigt und verpslichtet ist, welche den Zehnden nicht mehr entrichten, folglich auskauffen sollen. So ist es gemeint. Were Euch die Sache anders vorstellt, bestrügt sich entweder selbst, oder will Euch betrügen. Indem Ihr also die Geistlichkeit, deren Nichtentschädigung Ihr selbst so taut misbilliget, unterstützen helset, entladet Ihr Euch nur einer Schuld, die auf Euren Gütern hastet.

Wir kennen gwar die Einwendungen, welche gegen diese so gerechte als dringende Verfügung der Regierung gemacht werden. Man sagt Euch unter andern: diese Verordnung betreffe unsern Canton allein, da doch alle Cantone unter ein Gesetz und unter eine Regierung gehören.

Ihr mußt aber bedenken, daß andere Cantone entweder keinen Zehnden zu entrichten, hiemit auch nichts an den gesezlichen Loskauf desselben zu bezahlen haben, oder an Bodenzinsen zur Bezahlung der Geistlichkeit verhältnismäßig schon so viel abgestattet haben, als ist von Euch an Zehnden gesodert wird, wo herent. gegen die Bodenzinse, welche in unserm Canton eingegangen, ausserst unbeträchtlich sind.

Ucberhaupt mußt Ihr wohl bedenten, daß alles, mas die Geistlichkeit in andern Cantonen an ihre Entschäldigung erhalten hat, nicht niehr und nicht weniger Nationalgut war, als das ift, was ist von Euch gestodert wird; oder iollte mohl der Lostauf, welchen bas Gest für den zurückgebliebenen Zehnden sodern

kann, nicht auch Rationals, nicht auch ein Eigenthum der Republik sepn, worüber die Regierung zu dringen, ben Bedürsnissen versügen kann; und muß es Euch nicht wenigstens eben so lieb sepn, aus dem, was Ihr schuldig sepd, Eure eignen Geistlichen zu unterstüßen, als wenn es Euch von der Regierung, wie sie es doch berechtigt ware, zur Unterstützung der Geistlichkeit eines andern Cantons, abgesodert würde?

Liebe Mitburger! Horet die Stimme der Gerechtigkeit, nicht die der Unwissenheit, nicht die des Part theygeistes, und um Eures eigenen Heils Willen, nicht die Stimme derjenigen, die erfinderisch an mancherlen scheindaren Einwendungen im Grund nur den Unterhalt der Religionslichrer zu hintertreiben suchen. Bas auch ihre Absicht senn mag, so ist es doch offendag daß, wenn ihr Bemuhen gelänge, die Religion selbst sallen müßte. Horchet auch nicht auf die Stimme des groben Eigennußes, der immer von Frenheit und Rechten spricht, von den damit verbundenen Pflichten aber wohlbedacht schweigt. Frenheit und Menschenrechte können einzig durch billige und redliche Erfüllung der Pflichten, aufrecht erhalten werden.

Wer sich den Pflichten entziehen will, begiebt sich auch frillschweigend seiner Ansprüche auf Frenheit und Bürgerrechte, und versezt sich nothwendig in Umftande, wo er die erstern erfüllen muß, ohne die leztern geniessen zu können.

Diese Betrachtungen, liebe Mitburger, diese Borkellungen, welche wir wohlmennend dem Beschlusse bolls. Raths vorausschieden, sollen — das hoffen wir zu Euler Bernunft und Gerechtigkeiteliebe — hinreichen, um und der traurigen Nothwendigkeit zu entle digen, jene Zwangsmittel anzuwenden, welche und der Lolls. Rath zur Bollziehung seiner Berfügung an die hand giebt.

Um eines bitten wir Euch noch: Sollten Euch noch 3weifel ober Bedenklichkeiten aufftoffen, öffnet fie und schriftlich ober mundlich, fie follen Euch alle zu einer ganzlichen Beruhigung aufgelöst werden.

Zugern, ben 9. hornung 1801.

Gruf und Bruderliebe.

Der Prafident der Bermaltungstammer,

Ioreng Mener. Im Namen der Berw. Kammer, der Oberfct. Umrhyn.

(Den Beschluß der Bollziehung, auf welchen sich diese Proclamation bezieht, haben wir im gestrigen Stude geliefert.)